

**Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland
zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen
und auf das Coronavirus positiv getesteten Personen und zur Erstellung von
Kontaktlisten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der §§ 16, 28 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S 1045) in der zur Zeit geltenden Fassung, ordne ich folgendes an:

1. Alle Personen (im Folgenden: betroffene Personen) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Havelland, die nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung

- a) eine ärztliche oder gesundheitsamtlich veranlasste Mitteilung über einen Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall erhalten haben (Kontaktpersonen der Kategorie I),
- b) Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und sich auf ärztliche Empfehlung oder gesundheitsamtliche Anordnung einem Test auf SARSCov-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden (Verdachtspersonen), oder
- c) positiv auf SARS-CoV-2-Viren getestet wurden (positiv getestete Personen),

müssen sich in Isolation begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Von der Isolationsanordnung ausgenommen ist medizinisches Personal im Falle eines ausgewiesenen Personalmangels.

2. Die Mitteilung gemäß Ziffer 1. a) ergeht an die betroffene Person unmittelbar oder, sollte diese Person minderjährig sein oder unter Betreuung stehen, gemäß § 16 Absatz 5 IfSG an einen/beide Erziehungsberechtigten oder den Betreuer.

3. Die Isolationszeit beginnt

- a) für Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1.a) unverzüglich nach Zugang der ärztlichen Mitteilung gemäß Ziffer 1.a) oder der Mitteilung gemäß Ziffer 2,
- b) für Verdachtspersonen gemäß Ziffer 1.b) unverzüglich nach Zugang der Test-Anordnung oder, sollte eine Anordnung nicht ergangen sein, unverzüglich nach Vornahme des Tests.
- c) für positiv getestete Personen gemäß Ziffer 1.c) unverzüglich, nachdem die positiv getestete Person Kenntnis von ihrem Testergebnis erlangt hat. Die positiv getestete Person oder sein Erziehungsberechtigter oder sein Betreuer hat unverzüglich eine Liste ihrer Kontakte zu erstellen und dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen, die Namen und Anschriften und Telefon-Nummern derjenigen Personen enthält, mit

denen seit den letzten 2 Tagen vor der Testung bzw. vor dem Symptombeginn ein persönlicher Kontakt stattgefunden hat. Die Liste kann per E-Mail an hotlinegesundheitsamt@havelland.de gesendet werden.

4. Folgende Regelungen gelten in der Isolation:

- a) Die Isolation muss in der Wohnung der betroffenen Person erfolgen. Dabei soll die betroffene Person eine räumliche Trennung zu den Personen beachten, die im gleichen Haushalt leben.
- b) Die betroffene Person darf die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamts nicht verlassen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn sich eine Kontaktperson der Kategorie I oder eine Verdachtsperson außer Haus begeben muss, um sich einem Test auf SARS-CoV-2 zu unterziehen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist alleine gestattet.
- c) Die betroffene Person darf keine Besucher aus anderen Haushalten empfangen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- d) Alle betroffenen Personen müssen während der Isolationszeit ein Tagebuch führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie der Kontakt zu anderen Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den betroffenen Personen dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen mitzuteilen.
- e) Weist eine Kontaktperson der Kategorie I Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf, muss sie unverzüglich das Gesundheitsamt unter folgender Telefonnummer informieren: 03385/551-7119 und sich mit einem Arzt in Verbindung setzen (telefonisch oder per Email oder per Boten). Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 38,0 Grad und akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust bzw. -störungen. Ist die betroffene Person minderjährig oder steht sie unter Betreuung, müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder der Betreuer für die Einhaltung der Regeln zu a) bis e) sorgen.

5. Die Isolationszeit endet,

- a) im Fall der Ziffer 1.a) nach Ablauf von 14 Tagen seit dem Tag, an dem der jeweils letzte Kontakt zwischen der betroffenen Person und dem bestätigten COVID-19-Fall ärztlich oder amtlich festgestellt wurde. Wird die Kontaktperson der Kategorie I während der Isolationszeit negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet, wird die Quarantäne trotzdem bis zum Ablauf von 14 Tagen weitergeführt.
- b) im Fall der Ziffer 1.b) mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis positiv, gilt Ziffer 5.c).

- c) im Fall der Ziffer 1.c) bei asymptomatischen Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers und bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

6. Betroffene Personen, die einer Anordnung gemäß Ziffer 1 und 3 nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden.

7. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Absätze 1 und 8 IfSG sofort vollziehbar.

9. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt für die Dauer der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag vom 27.3.2020 im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Begründung:

Der Landkreis Havelland ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß § 54 IfSG in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 und 3.3 bis 3.4. Rechtsgrundlage für die vorgenannten Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28 und 30 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern.

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen.

Auslöser der Krankheit COVID-19 ist das SARS-CoV-2-Virus (sog. Corona-Virus).

Das Corona-Virus verbreitet sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken. Mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden. Die Anordnungen richten sich daher insbesondere auch an die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert-Koch-Instituts hatten. Bei diesen sog. Kontaktpersonen der

Kategorie I ist die Gefahr einer Ansteckung so groß, dass von ihnen neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden können, bis sie nicht mehr verfolgbar sind.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig.

Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Isolation das mildere Mittel. Die Isolationszeit gemäß Ziffern 3 und 5 ist angemessen. Das betrifft insbesondere die 14-Tages-Frist für die Kontaktpersonen der Kategorie I. Die Inkubationszeit der Krankheit COVID-19 kann nach derzeitigem Wissen bis zu 14 Tage betragen. Da auch infizierte Personen, die keine Symptome zeigen, die Krankheit übertragen können, ist deren Isolation während der Inkubationszeit zum Schutz von Leib und Leben anderer Personen hinnehmbar. Das betrifft auch die Maßnahmen während der Isolationszeit gemäß Ziffer 4 der Allgemeinverfügung. Sie führen zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugute kommt als auch dem o. g. Zweck dient.

Die Pflicht zur Meldung der eigenen Kontakte an das Gesundheitsamt beruht auf § 16 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz.

Am 27.3.2020 stellte der Deutsche Bundestag im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite fest. Diese Feststellung wird von ihm wieder aufgehoben, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.

Bekanntmachungshinweis

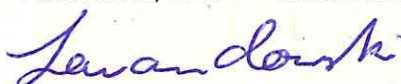
Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dieser Allgemeinverfügung ist auch Folge zu leisten, wenn dagegen Widerspruch eingelegt wird. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14467 Potsdam, auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Rathenow, den 24 November 2020



Lewandowski
Landrat